



Gemeinde Weiningen

Polzeiverordnung (PVO)

vom 29. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	6
Grundlagen	6
Sprachform	6
II. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Zweck	6
Art. 2 Polizeiorgane	6
Art. 3 Zuständigkeiten bei Bewilligungen	6
Art. 4 Ausnahmbewilligungen	7
Art. 5 Aufgaben der Gemeindepolizei	7
Art. 6 Ortspolizeiliche Generalklausel	7
Art. 7 Polizeiliche Anordnungen	7
Art. 8 Störung der polizeilichen Tätigkeit	7
Art. 9 Identitätsnachweis	7
Art. 10 Hilfeleistung	7
Art. 11 Ausweispflicht der Polizeiorgane	7
Art. 12 Missbräuchliche Bezeichnung	7
Art. 13 Beschwerden gegen polizeiliche Handlungen	7
Art. 14 Definition Begriff „öffentlicher Grund“	8
III. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	8
Art. 15 Grundsatz	8
Art. 16 Polizeilicher Gewahrsam	8
Art. 17 Überwachung	8
Art. 18 Schiessen	9
Art. 19 Waffenerwerbsscheine	9
Art. 20 Feuerwerk	9
Art. 21 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	9
Art. 22 Einzäunung	9
Art. 23 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	9
Art. 24 Umzüge, Veranstaltungen	10
Art. 25 Tierhaltung	10
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	10
Art. 26 Schutz des Grundes	10
Art. 27 Unfug	10
Art. 28 Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes	11

Art. 29	Absperrren von Strassen und Wegen	11
Art. 30	Verunreinigung von öffentlichem Grund und Eigentum	11
Art. 31	Siedlungsabfall	11
Art. 32	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	11
Art. 33	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	12
Art. 34	Rettungs- und Löscheinrichtungen	12
Art. 35	Pflanzen	12
Art. 36	Arbeiten an Fahrzeugen	12
Art. 37	Entfernen von Fahrzeugen und Gegenständen	12
Art. 38	Fundgegenstände	12
V.	Umweltschutz	13
Art. 39	Grundsatz	13
Art. 40	Benützung öffentlicher Abfallbehälter	13
Art. 41	Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien	13
VI.	Lärmschutz	14
Art. 42	Grundsatz	14
Art. 43	Sperrzeiten	14
Art. 44	Nachtruhe	14
Art. 45	Baulärm	14
Art. 46	Lärmverursachende Handlungen	14
Art. 47	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	14
Art. 48	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	14
Art. 49	Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	14
Art. 50	Sportveranstaltungen im Freien	15
Art. 51	Motorsport, Motorspielzeuge	15
Art. 52	Helikopterflüge	15
VII.	Gastwirtschaftspolizei	14
Art. 53	Schliessungsstunde	15
Art. 54	Verlängerung	15
Art. 55	Aufhebung der Schliessungsstunde	15
Art. 56	Hohe Feiertage	16
Art. 57	Dekorationen	16
VIII.	Gewerbepolizei	16
Art. 58	Sammlungen und Betteln	16
Art. 59	Warenverkauf	16
Art. 60	Taxi	16

IX. Niederlassung und Aufenthalt	17
Art. 61 Grundsatz	17
Art. 62 Ein- und Auszugsanzeigen	17
Art. 63 Beherbergungsbetriebe	17
Art. 64 Wochenaufenthalt	17
Art. 65 Erneuerung von Schriften und Ausweispapieren	17
Art. 66 Aktennachführung, Akteneinsicht	17
Art. 67 Ausweise	18
X. Gewässer	18
Art. 68 Badeverbot	18
XI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	18
Art. 69 Bewilligungen	18
Art. 70 Polizeiliche Kontrollen	18
Art. 71 Verwaltungszwang	18
Art. 72 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	18
Art. 73 Kosten, Gebühren	18
XII. Strafbestimmungen	19
Art. 74 Bussen	19
Art. 75 Gebühren, Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	19
Art. 76 Vorsorglicher Einzug von Bussen und Verfahrenskosten	19
XIII. Schlussbestimmungen	19
Art. 77 Genehmigung und Inkrafttreten	19
Art. 78 Aufhebung früherer Erlasse	19

I. Einleitung

Grundlagen	Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Weiningen erlässt die Gemeindeversammlung Weiningen die nachstehende Polizeiverordnung.
Sprachform	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	<p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, sowie dem Schutz der Umwelt, den Tieren und dem Schutz vor Lärm auf dem Gebiet der Gemeinde Weiningen.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>
Polizeiorgane	Art. 2	<p>Die Vollzugsaufgaben der Ortspolizei werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für ihren Vollzugsbereich geltenden Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates, des verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderates (Ressortvorsteher) und der zuständigen Verwaltungsorgane auf allen Verwaltungsgebieten ausgeübt.</p> <p>Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Polizeiorgane" verstehen sich sämtliche vom Gemeinderat eingesetzten Funktionäre, Ressortvorsteher und Gemeindeangestellten, welche von der Gemeinde mit der Durchsetzung der geltenden Bestimmungen beauftragt sind.</p> <p>Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Gemeindepolizei" verstehen sich sämtliche im Gemeindegebiet Weiningen zur Handlung ermächtigten Funktionäre der kommunalen und des kantonalen Polizeikorps. Sie verfügen über eine entsprechende polizeiliche Ausbildung.</p> <p>In dieser Verordnung festgelegte Bestimmungen für die "Polizeiorgane" gelten sinngemäss auch für die "Gemeindepolizei"</p>
Zuständigkeiten bei Bewilligungen	Art. 3	<p>Für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Kompetenz zum Erlass von Bewilligungen oder Ausnahmbewilligungen einem Mitglied aus seinem Kreise (Ressortvorsteher) übertragen.</p>

Art. 4	Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmegewilligungen.	Ausnahmegewilligungen
Art. 5	Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Polizeigesetzes, des Kantonalen Polizeiorrganisationsgesetzes und der Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung.	Aufgaben der Gemeindepolizei
Art. 6	Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern oder abzuwehren.	Ortspolizeiliche Generalklausel
Art. 7	Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Anordnungen und Aufforderungen der Gemeindebehörden und Polizeiorgane sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden bestraft.	Polizeiliche Anordnungen
Art. 8	Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.	Störung der polizeilichen Tätigkeit
Art. 9	Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.	Identitätsnachweis
Art. 10	Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.	Hilfeleistung
Art. 11	Polizeiorgane, welche in der Ausübung ihrer Vollzugsaufgaben Eigentum und Rechte Dritter in Anspruch nehmen müssen, haben sich auf Verlangen der Betroffenen mit einem Dienst- oder zumindest Personalausweis zu identifizieren.	Ausweispflicht der Polizeiorgane
Art. 12	Es ist verboten, sich unberechtigterweise als Polizeiorgan auszugeben.	Missbräuchliche Bezeichnung
Art. 13	Beschwerden über Polizeiorgane und deren Handlungen sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	Beschwerden gegen polizeiliche Handlungen

Definition Begriff "öffentlicher Grund"	Art. 14	<p>Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Öffentlicher Grund" verstehen sich sämtliche Grundstücke der öffentlichen Hand, welche im Grundsatz der unbestimmten Nutzung für die Allgemeinheit dienen und auf welchen keine privatrechtliche Ordnung gilt.</p> <p>Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Öffentlich zugänglicher Grund" verstehen sich sämtliche Grundstücke der öffentlichen Hand und von Privaten, für welche ausschliesslich privatrechtliche Ordnungsverhältnisse gelten, jedoch nicht umzäunt oder beschränkt sind und sich als für jedermann zugänglich präsentieren.</p> <p>In dieser Verordnung festgelegte Bestimmungen für den "Öffentlich zugänglichen Grund" gelten sinngemäss auch für den "Öffentlichen Grund".</p>
--	---------	---

III. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Grundsatz	Art. 15	<p>Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; - Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; - Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen; - Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden oder dazu aufzurufen; - Emissionen zu verursachen, welche durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden können.
Polizeilicher Gewahrsam	Art. 16	<p>Wer die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder Dritte gefährdet, kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.</p>
Überwachung	Art. 17	<p>Die Gemeindepolizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte temporär mit technischen oder elektronischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und soweit notwendig, Bild- und Tonaufnahmen machen. Die Aufzeichnungen können verwendet werden.</p> <p>Aufzeichnungen werden gelöscht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden; b) spätestens nach 30 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Art. 18	<p>Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun, Paint-Ball-Waffen usw.).</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.</p> <p>Schiessübungen mit Munition/Waffen jeglicher Art, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen sowie mit Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend markiertes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden, gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschläge, das Hochzeitsschiessen usw. ist bewilligungspflichtig.</p>	Schiessen
Art. 19	<p>Waffenerwerbsscheine werden nach Prüfung des Gesuches vom Gemeinderat behandelt.</p>	Waffenerwerbsscheine
Art. 20	<p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p>	Feuerwerk
Art. 21	<p>Baustellen, Gräben, Gruben und andere Bodenöffnungen jeglicher Art sind auf sichere Weise zu decken, abzuschränken, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, sodass keine Unfallgefahr besteht. Sie dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p>	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen
Art. 22	<p>Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen oder verletzen können, sind verboten.</p>	Einzäunung
Art. 23	<p>Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden, Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf allgemein zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können.</p>	Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Umzüge, Veranstaltungen	Art. 24	<p>Veranstaltungen irgendwelcher Art (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Für die Verkehrsregelung, Parkdienst, Sicherheitsdienst usw. ist der Veranstalter verantwortlich.</p> <p>Veranstaltungen auf Privatgrund im Freien oder in Räumen können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Tierhaltung	Art. 25	<p>Tiere sind artgerecht zu halten, so dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen, Tierparks, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p> <p>Die Hundehalter sind zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet.</p> <p>Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.</p>

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Schutz des Grundes	Art. 26	Das unberechtigte Betreten, Befahren und Bereiten von fremden Gärten und Grundstücken sowie Kulturland ist verboten.
Unfug	Art. 27	Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 28 | <p>Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Einrichtungen (z.B. durch Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen oder Baustelleinstallationen; durch Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder; durch Benützung von Kandelabern für private Signalisationen usw.) ist bewilligungspflichtig.</p> <p>Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge, Anhänger und andere mobile Gefährte ununterbrochen länger als 72 Stunden auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte und markierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> | Benützung öffentlicher Sachen und des öffentlichen Grundes |
| Art. 29 | <p>Das Absperrn von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Vorbehalten bleiben Absperrungen aus Sicherheitsgründen.</p> | Absperrn von Strassen und Wegen |
| Art. 30 | <p>Es ist verboten, öffentlicher Grund und öffentliches Eigentum (Strassen, Tiefgaragen, Plätze, Wege, Anlagen usw.) auf irgendeine Art zu verunreinigen.</p> <p>Das Wegwerfen und Liegenlassen von Gross- und Kleinabfällen jeglicher Art (inkl. Littering) ist verboten.</p> <p>Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungs- und Entsorgungskosten zu bezahlen.</p> | Verunreinigung von öffentlichem Grund und Eigentum |
| Art. 31 | <p>Hauseigentümer, Liegenschaftsbesitzer und Pächter sind verpflichtet, ihr Grundstück sauber zu halten. Ebenfalls sind sie für eine ordnungsgemässe Entsorgung des Haus- und Wohnungsabfalls verantwortlich.</p> <p>Die zulasten der öffentlichen Hand entstehenden Beseitigungskosten betreffend unerlaubtes Entsorgen von Abfall, Mobiliar usw. werden dem Verursacher auferlegt. Kann der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden, ist der Hauseigentümer, Liegenschaftsbesitzer oder die entsprechende Verwaltung, nach Orientierung, dafür verantwortlich.</p> | Siedlungsabfall |
| Art. 32 | <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlich zugänglichem Grund und Waldungen ist verboten.</p> | Campieren, Aufstellen von Wohnwagen |

Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	Art. 33	<p>Es ist verboten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Liegenschaften, Anlagen, Ausstattungen und Einrichtungen ohne behördliche Bewilligung Anzeigen, Plakate, Kleber, Werbung, Flyer, Inschriften, Hinweisschilder usw. anzubringen.</p> <p>Ebenso ist es verboten auf bzw. an Privateigentum ohne Duldung der Eigentümerschaft Anzeigen, Plakate, Kleber, Werbung, Inschriften, Hinweisschilder usw. anzubringen.</p>
Rettungs- und Löscheinrichtungen	Art. 34	<p>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benutzt werden. Hydranten dürfen nur mit besonderer Bewilligung oder nur in Notfällen benutzt werden.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten</p>
Pflanzen	Art. 35	<p>Bäume, Hecken, Sträucher, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender und nicht den Vorschriften entsprechenden Pflanzen und Bäume verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>
Arbeiten an Fahrzeugen	Art. 36	<p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>
Entfernen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art. 37	<p>Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Sachen aller Art können auf Anweisung der Polizeiorgane weggeschafft werden. Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p> <p>Kann der Eigentümer von abgestellten Fahrzeugen, Anhängern, Fahrrädern, Tieren und anderen Gegenständen nicht ausfindig gemacht werden oder befolgt dieser die Anordnung der Polizei nicht, so ist die Gemeinde befugt nach 14 Tagen über die Verwendung der Gegenstände frei zu verfügen.</p>
Fundgegenstände	Art. 38	<p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde abzugeben.</p>

V. Umweltschutz

- Art. 39 Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden/Erde, Wasser) führen können.
- Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen usw. zu verursachen. Ebenso ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeäten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten.
- Unabhängig der Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- Bei Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.
- Art. 40 Es ist verboten, Abfall in grösseren Mengen in öffentlichen Abfallbehältern zu deponieren.
- Art. 41 Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.
- Das Verbrennen von Wald-, Feld-, und Gartenabfällen ist nur an Werktagen gestattet und nur, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.
- Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen. Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.
- Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.
- Grundsatz**
- Benützung öffentlicher Abfallbehälter**
- Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien**

VI. Lärmschutz

Grundsatz	Art. 42	Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.
Sperrzeiten	Art. 43	Lärmverursachende Arbeiten irgendwelcher Art (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind nur an Werktagen von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 19.00 Uhr gestattet.
Nachtruhe	Art. 44	Jede Störung der Nachtruhe und Verursachung von Lärm zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist verboten. Insbesondere sind während dieser Zeit in den lärmverursachenden Räumen Fenster und Türen geschlossen zu halten.
Baulärm	Art. 45	Für Baulärm gelten die Sperrzeiten gemäss Art. 43 dieser Verordnung sowie die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über den Baulärm.
Lärmverursachende Handlungen	Art. 46	Übermässig lärmverursachende Handlungen innerhalb von Gebäuden oder im Freien sind verboten. Im Besonderen das Schiessen, Lärmen, Gejohle, Musizieren und Betreiben von Musikwiedergabegeräten usw.. Ebenfalls untersagt ist unnötig lärmverursachender Strassenverkehr, soweit dies nicht im Strassenverkehrsrecht geregelt ist.
Lautsprecher, Verstärkungsanlagen	Art. 47	Der Betrieb von Geräten zur Verstärkung des Tones im Freien, in Gartenwirtschaften, in Zelten und anderen Fahrnisbauten usw. ist bewilligungspflichtig.
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	Art. 48	Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Grundstückes stören. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten tönen. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.
Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	Art. 49	Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Die Verwendung von Knallgeräten und Lautsprechern, die als Ernteschutz dem Verscheuchen von Tieren dienen, ist in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr gestattet.

Art. 50	Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.	Sportveranstaltungen im Freien
Art. 51	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.	Motorsport, Motorspielzeuge
Art. 52	Landungen von Helikoptern sind bewilligungspflichtig. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie allen militärischen und polizeilichen Flugeinsätzen und Übungen.	Helikopterflüge

VII. Gastwirtschaftspolizei

Art. 53	Die Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin im Einzelfall durch den zuständigen Ressortvorsteher und generell durch den Gemeinderat hinausgeschoben oder aufgehoben werden. Jede Hinausschiebung der Schliessungsstunde, sowohl kommerzieller Art wie auch in geschlossener Gesellschaft, ist bewilligungspflichtig Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der zuständige Ressortvorsteher die Bewilligung entziehen bzw. die unverzügliche Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Das Gesuch zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde ist mindestens 8 Tage vor dem Anlass einzureichen.	Schliessungsstunde
Art. 54	Anlässlich von Gemeindeversammlungen wird der Wirtschaftsschluss auf 02.00 Uhr festgelegt.	Verlängerung
Art. 55	Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am: <ul style="list-style-type: none"> - Silvester und Neujahrstag - Bundesfeiertag (1. August) 	Aufhebung der Schliessungsstunde

Hohe Feiertage Art. 56 An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschiebung der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschiebung der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten.

Als hohe Feiertage gelten:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Eidgenössischer Betttag
- Weihnachtstag

Dekorationen Art. 57 Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

VIII. Gewerbebehörde

Sammlungen und Betteln Art. 58 Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Betteln ist verboten.

Sammlungen bei eigenen Vereinsmitgliedern sind gestattet.

Warenverkauf Art. 59 Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf einer Bewilligung.

Taxi Art. 60 Der Betrieb eines Taxi-Standplatzes sowie die Ausführung von gewerbmässigen Taxifahrten ab solchen Standplätzen sind bewilligungspflichtig.

IX. Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 61 | <p>Für die Niederlassung und den Aufenthalt sowie das gesamte Meldewesen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes; militärische und fremdenpolizeiliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.</p> <p>Zu-, Um- und Wegzüge sind der Einwohnerkontrolle innerhalb von 8 Tagen zu melden. Der Einwohnerkontrolle sind alle für sie notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p> | Grundsatz |
| Art. 62 | <p>Liegenschaftsverwaltungen und Liegenschaftsbesitzer, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber (z.B. Aupairfamilien etc.) sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle innerhalb von 8 Tagen jeden Ein- und Auszug zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p> | Ein- und Auszugsanzeigen |
| Art. 63 | <p>Beherbergungsbetriebe können verpflichtet werden, neben den in den kantonalen Bestimmungen geforderten Nachführungen (Hotelbulletins usw.) eine selbstständige Gästekontrolle zu führen.</p> | Beherbergungsbetriebe |
| Art. 64 | <p>Wochenaufenthalter haben sich bei der Einwohnerkontrolle innerhalb von 8 Tagen anzumelden und einen von der Niederlassungsgemeinde ausgestellten Heimatausweis zu hinterlegen.</p> | Wochenaufenthalt |
| Art. 65 | <p>Hinterlegte Ausweispapiere, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen.</p> <p>Namens-, Bürgerrechts- und Zivilstandsänderungen sind der Einwohnerkontrolle innerhalb von 8 Tagen zu melden. Die Einwohnerkontrolle besorgt auf Kosten der Meldepflichtigen die erforderlichen neuen Schriften und Ausweispapiere.</p> | Erneuerung von Schriften und Ausweispapieren |
| Art. 66 | <p>Die Einwohnerkontrolle kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.</p> <p>Meldepflichtige Personen und, soweit erforderlich, deren Arbeitgeber sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit unentbehrlichen, notwendigen Angaben verpflichtet.</p> <p>Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.</p> <p>Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann eine Auskunftssperre verlangen.</p> | Aktennachführung, Akteneinsicht |

Ausweise Art. 67 Ausweise jeglicher Art können zur Überprüfung durch die Einwohnerkontrolle zurückbehalten werden.

X. Gewässer

Badeverbot Art. 68 Der Gemeinderat kann ein für öffentliches Gewässer geltendes Badeverbot erlassen.

XI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Bewilligungen Art. 69 Bewilligungsgesuche aller Art sind vorbehalten anders lautender gesetzlicher Fristen mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen. Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn falsche Angaben für die Erstellung der Bewilligung gemacht wurden.

Der Gemeinderat erlässt über die Bewilligungsgebühren eine Verordnung, welche nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.

Polizeiliche Kontrollen Art. 70 Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Verwaltungszwang Art. 71 Polizeiliche Massnahmen (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahmen, Rechtshilfe, unaufschiebbare Anordnungen, Beschlagnahmungen usw.) können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang angeordnet werden.

Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang Art. 72 Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Kosten, Gebühren Art. 73 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem/den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Für polizeiliche Massnahmen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Hierüber erlässt der Gemeinderat eine Gebührenverordnung, welche nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.

XII. Strafbestimmungen

- Art. 74 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmung dieser Verordnung oder die Missachtung darauf gestützter Verfügungen, Beschlüsse oder Auflagen verletzt, wird mit Busse bis zu den im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine andere Strafen vorsieht. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, gemäss Bussenliste mit Ordnungsbusse geahndet. Die Bussenliste, welche nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist, wird durch den Gemeinderat erlassen.
- In allen anderen Fällen bleibt die Bestrafung nach Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.
- Art. 75 Den Fehlbaren werden Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren und die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt.
- Art. 76 Die Polizeiorgane können zur Sicherung der Urteilsvollstreckung (Busse und Verfahrenskosten) einen angemessenen Vermögenswert in Form von Bargeld, Check oder Wertsachen einziehen, wenn der Fehlbare keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat oder sich nicht ausweisen kann.

Bussen

Gebühren, Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren

Vorsorglicher Einzug von Bussen und Verfahrenskosten

XIII. Schlussbestimmungen

- Art. 77 Diese Polizeiverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage der Erlangung der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- Art. 78 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung werden die Polizeiverordnung der Gemeinde Weiningen vom 12. Oktober 1961 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Polizeiverordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung und Inkrafttreten

Aufhebung früherer Erlasse

Die Inkraftsetzung dieser Polizeiverordnung wurde am 29. Juli 2011 in der "Limmattaler Zeitung" publiziert.